



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
17. Juli 1959

Nr. 3491

Gemäss RRB Nr. 5032 vom 23. Oktober 1956 wurde dem Zonenplan "Süd" 1. Etappe, dem Baulinienplan sowie den speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Grenchen die Genehmigung erteilt.

Mit Schreiben vom 17. Juni 1959 ersuchte die Einwohnergemeinde Grenchen um Genehmigung einer kleinen Abänderung dieses Zonenplanes, indem ein zur Flugplatzstrasse parallel verlaufender Streifen von 50 m Breite der Parzelle GB Nr. 1541 von der Industriezone abgetrennt und zur Wohnzone W 3 geschlagen werden soll. Als Begründung wird einerseits angeführt, dass diese Aenderung auf Gesuch des Landeigentümers hin erfolgte und anderseits mit dieser Verschiebung der Zonengrenze längs der Flugplatzstrasse in diesem Bereiche beidseitig der Strasse Wohnbauten an diese anstossen.

Diese teilweise Abänderung der Industriezone in Wohnzone W 3 im Bereiche der Parzelle GB Grenchen Nr. 1541 wurde gemäss Publikation vom 5. März bis 4. April 1959 öffentlich aufgelegt. Das Auflageverfahren ist unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden. Vom Einsprache- und Rekursrecht wurde kein Gebrauch gemacht, sodass gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes die Abänderung des Zonenplanes der Genehmigung der Gemeindeversammlung nicht bedurfte. Formell sind daher keine Einwendungen zu erheben. Materiell soll noch darauf hingewiesen werden, dass bei Zustimmung und Auflage von Zonenplanänderungen durch die Gemeinde die Interessen der Gesamtplanung den Wünschen einzelner Grundeigentümer unbedingt vorangestellt werden müssen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Abänderung des Zonenplanes Grenchen "Süd" 1. Etappe umfassend eine Tiefe von 50 m der Parzelle GB Grenchen

Nr. 1541 längs der Flugplatzstrasse wird die Genehmigung erteilt.

2. Die gemäss RRB Nr. 5032 vom 23. Oktober 1956 genehmigten speziellen Bauvorschriften gelten auch für den abgeänderten Teil der Parzelle GB Grenchen Nr. 1541.

3. Die Bauverwaltung der Stadt Grenchen wird ersucht, die Zonenänderung auf sämtlichen bestehenden Zonenplänen "Süd" 1. Etappe nachzutragen und der kantonalen Planungsstelle zur Eintragung des regierungsrätlichen Genehmigungsvermerkes zuzustellen.

Genehmigungsgebühr
Publikationskosten

Fr. 10.--
" 14.--

Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 638)
===== (Konto-Korrent)

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Bau-Departement (2)', mit Akten
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kreisbauamt I (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Ammannamt der Stadt Grenchen (2)
Bauverwaltung der Stadt Grenchen (4)
Kant. Finanzverwaltung
Kant. Planungsstelle (2)
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen
Kant. Landwirtschafts-Departement, Abt. für Bodenrecht